

Newsletter-02-2024

13.02.2024

1. SG Neuruppin: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig

Das SG Neuruppin stärkt die Ansicht, dass die Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG rechtswidrig ist, wenn nicht gleichzeitig durch die Behörde ein Weg gefunden wird, die Kostenübernahme für die geforderten Mitwirkungen zu übernehmen (Ticket für Fahrt zur Botschaft; Botschafts-Gebühren etc.) – es kann schließlich unmöglich richtig, sein, jemandem das Geld für den ÖPNV/Fernverkehr; Telekommunikation etc. zu streichen (gedeckt werden dürfen nur Bedarfe für Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege [Bett-Brot-Seife] und im Einzelfall für Kleidung) und ihm:ihr gleichzeitig vorzuwerfen, nicht zur Botschaft zu fahren etc. (SG Neuruppin, Beschluss vom 25.01.2024 – [S 27 AY 28/23 ER](#)).

Abgesehen davon ist der Beschluss nicht so schön, da unter anderem der Tatbestand von § 1a Abs. 3 AsylbLG (fehlende Abschiebungsmöglichkeit wegen Mitwirkungsverstoß) bejaht wird, wenn eine sehr pauschale textbausteinartige „Rundum-Mitwirkungsaufforderung“ erfolgte und daraufhin der Erfolg der Passbeschaffung ausbleibt (anders bspw.: SG Dresden, Beschluss vom 24.10.2023 – [S 3 AY 85/23 ER](#): Eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt eine konkrete, einzelfallbezogene Mitwirkungsaufforderung voraus).

2. SG Berlin, 79. Kammer: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig

Die 79. Kammer des SG Berlin hat – wie viele andere Sozialgerichte zuvor – entschieden, dass die Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG (hier: Schutzstatus in Griechenland) nicht anwendbar ist, wenn die Rückkehr in den anderen „Schutzstaat“ (hier, wie gesagt, Griechenland) unzumutbar ist. Gegenständlich war der Zeitraum Oktober/November 2019 und für diesen Zeitraum wurde die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Griechenland bejaht (SG Berlin, Urteil vom 24.01.2024 – [S 79 AY 22/21](#)).

3. SG Berlin, 72. Kammer: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig

Mit Beschluss vom 08.02.2024 ([S 72 AY 281/23 ER](#)) hat die 72. Kammer im Eilverfahren beschlossen, dass es zumindest in Betracht komme, dass bei der Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG (hier: Schutzstatus in Griechenland) die Rückkehr in den anderen „Schutzstaat“ zumutbar sein muss. Im Eilverfahren könne das aber nicht abschließend geprüft/geklärt werden. Daher müsse eine Folgenabwägung vorgenommen werden (Abwägung der Folgen bei Eilrechtsschutzgewährung ./.. Folgen der Eilrechtsschutzablehnung) und diese müsse zur Staatgabe des Eilantrages führen.

4. „Bezahlkarte“ im AsylbLG

Pro Asyl hat dazu eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht – auch im Dezember 2023 hatte Pro Asyl schon [Forderungen](#) für eine eventuelle Bezahlkarte aufgestellt.

Ein möglicher Anbieter für die Bezahlkarte stellt die [geplanten Eckpunkte](#) dar und auch die [Tagesschau](#) hat berichtet:

- Keine Kontobindung / Geldleistungen werden als Guthaben auf die Karte geladen
- Keine Überweisungen von Karte zu Karte möglich
- Keine Überweisungen und damit wohl auch keine online-Käufe möglich
- Bargeldabhebungen möglich (jedes Bundesland entscheidet über Begrenzungen)
- Neutrales Mastercard-Design, um Stigmatisierung zu vermeiden (behauptet der Anbieter)

Angeblich soll der Verwaltungsaufwand in den Kommunen gesenkt werden (bspw. weil keine Bargeldauszahlungen mehr nötig sein werden) und die Schlepper-Kriminalität soll bekämpft werden, weil keine Geldüberweisungen ins Ausland möglich sein werden.

Ich persönlich bin etwas müde, mich mit solchem Unsinn ernsthaft auseinanderzusetzen... [Zumindest seit den 80er Jahren](#) ploppt immer wieder dieser rassistisch geprägte Wahn auf, man könne durch Bargeldentzug eine wirksame und vor allem abschreckende Diskriminierung schaffen. Hier ein Zitat, das ich aus dem Netz gefischt habe und das Heribert Prantl zugeschrieben wird:

Die Aktion ist gefährlich: Asylbewerber sollen künftig schon im Alltag als Asylbewerber erkennbar sein. Dies ist unter anderem das Ziel der Aktion Bezahlkarte. Flüchtlinge sollen künftig (bis auf ein kleines Taschengeld, in Bayern 50 Euro im Monat) kein Bargeld mehr bekommen, sondern mit einer Chipkarte einkaufen gehen. Das wird keine Art EC-Karte mit Limit sein, sondern eine Chip-Karte, die örtlich und sachlich nur sehr beschränkt einsetzbar ist – also nicht an jedem Ort, nicht in jedem Geschäft und nicht für alle Waren. Da wird es deshalb Unklarheiten an vielen Kassen geben. Der Unmut beim Stau an der Kasse, die mitleidigen bis missbilligenden Blicke – sie gehören zum Abschreckungsprinzip, das das tragende Prinzip der Chip-Bezahlkarte ist. Es werden Karten sein, bei deren Einsatz man schnell auffällt. Mit ihrer deutschlandweiten Einführung schafft man Fremdenfeindlichkeit. In der Karte steckt mehr als ein Geldbetrag. In ihr steckt die Botschaft: „Seht her, die können nicht mit Geld umgehen, die sind anders, die gehören hier nicht her.“ Die demokratischen Parteien, die die Einführung dieser Bezahlkarte beschlossen haben, reagieren auf fremdenfeindliche Stimmungen mit fremdenfeindlichen Praktiken.

Tatsache ist, dass bisher alle Systeme, die Bargeldlosigkeit durchsetzen wollten, für die Verwaltung sehr aufwändig und teuer waren – ich wüsste nicht, warum das hier anders sein soll. Die teilnehmenden Geschäfte müssen ins Boot geholt werden; Verträge müssen ausgehandelt und geschlossen werden; ein Wartungs- und Service-System muss etabliert werden; die Abrechnungen müssen verwaltet werden; falls die Karte auch zur Überwachung genutzt werden soll, muss jemand diese Überwachung durchführen/auswerten usw. usw. und das alles wird Geld kosten. Es ist schon faszinierend, wie die Kommunen Hurra! Schreien, obwohl sie am Ende den ganzen Irrsinn bezahlen werden – für Diskriminierung ist offenbar ausreichend Geld vorhanden(?).

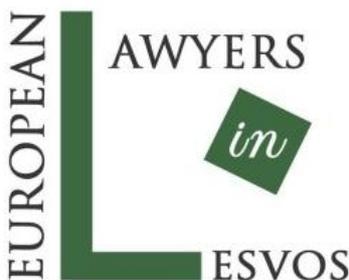
Jetzt habe ich doch mehr geschrieben, als ich dachte, denn eigentlich sträubt sich bei mir alles, mich mit diesem Thema zu befassen, weil ich (noch) nicht glauben will, dass so eine rassistische überbeuerte „Kackscheiße“ tatsächlich in einem als zivilisiert geltenden Land umgesetzt werden könnte...

5. Last but not least: Wieder eine Entscheidung des SG Berlin gegen das „Berliner System“ der Forderung von Eigeneinteilen für die Kosten von Sammelunterkünften

Das SG Berlin hat erneut entschieden, dass die Erhebung von „Eigenanteilen“ in Berlin keine Rechtsgrundlage hat (Urteil vom 24.01.2024 – [S 79 AY 39/21](#)). Davor gab es schon [fünf weitere Entscheidungen](#), die alle besagen, dass dieses System rechtswidrig ist. Die Senatsverwaltung für Soziales (früher Die Linke, aktuell SPD) ignoriert diese Rechtsprechung aber tapfer und hält an ihrem illegalen und wucherischen System fest.

Wer mit dem Thema nichts anfangen kann: newsletter [1-2022](#) Punkt 5; [Beitrag im Berliner Anwaltsblatt](#); newsletter [7-2022](#) Punkt 4; [Beitrag im Asylmagazin](#); Beitrag in info also, 3/2022, 112 ff.

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

AfD Verbot - Jetzt - unterschreiben !

[Petition unterstützen](#)

Diese Petition ist an den Bundesrat, den Deutschen Bundestag und hilfsweise an alle Landtage gerichtet.

Die Unterschriften dieser Petition dienen aktuell dem Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz zur Unterstützung bei der Einreichung seines AfD-Verbotsantrags.

Siehe auch hier:

<https://afd-verbot.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

